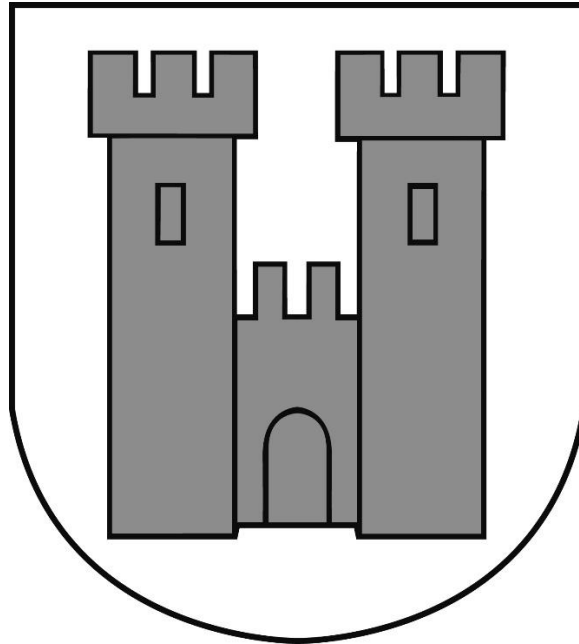


# **Einwohnergemeinde Erlenbach i. S.**



## **Personalverordnung**

**2018**

1.13.1

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 30. November 2016 und das Personalreglement vom 29. November 2017 folgende Bestimmungen:

Inhalt	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung regelt sämtliche personalrechtlichen Bestimmungen für welche der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p><sup>2</sup> Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.</p>
Geltungsbereich	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Behördenmitglieder</li><li>b) öffentlich-rechtlich angestellte Gemeindearbeiter</li><li>c) privatrechtlich angestellte Gemeindearbeiter</li></ul>
Zuständigkeiten	<p><b>Art. 3</b> Der Gemeinderat ist zuständig für</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Anstellung des Gemeindeverwalters</li><li>b) Entscheide über Einsprachen gegen Beschlüsse im Personalbereich soweit diese nicht durch den Gemeinderat selbst erlassen wurden.</li></ul>
Personalverantwortung	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Gemeindeverwalter ist direkt dem Gemeinderat unterstellt.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderatspräsident ist zuständig für die Führung des Mitarbeitergesprächs mit dem Gemeindeverwalter.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeindeverwalter ist verantwortlich für die administrativen und organisatorischen Belange im Personalbereich, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Die Anstellung des Personals soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist</li><li>b) Anstellung der Lernenden</li><li>c) Führung von Mitarbeitergesprächen inkl. Leistungs- und Verhaltensbeurteilung</li><li>d) Führung der Personaladministration</li><li>e) Arbeitszeitkontrollen</li><li>f) Entscheid über Kurzabwesenheiten</li><li>g) Ferienplanung</li><li>h) Bewilligen von bezahlten Urlauben</li></ul>

Gehaltsklassen **Art. 5** Die öffentlich-rechtlichen Mitarbeiter der Gemeinde werden folgenden Gehaltsklassen gemäss Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern zugeordnet:

a) Gemeindeverwalter	GKL 21
b) Bauverwalter	GKL 18
c) Gemeindeverwalter Stv.	GKL 16
d) Verwaltungsangestellte I	GKL 13
e) Verwaltungsangestellte II	GKL 11
f) Wegmeister/Gemeindearbeiter	GKL 11
g) Hauswart	GKL 10
h) Hauswart Stv.	GKL 06
i) Tagesschule I (pädagogische Ausbildung)	GKL 15
j) Tagesschule II (nichtpädagogische Ausb.)	GKL 10
k) Schulsekretär LEDO	GKL 15

Grundsatz **Art. 6** <sup>1</sup> Für Bürger, Behörden und Amtsstellen sollen optimale Bedingungen für die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung, den Hauswarten und dem Werkhof geschaffen werden.

<sup>2</sup> Durch flexible Arbeitszeiten soll eine bedürfnisgerechte und effiziente Arbeitsweise ermöglicht und die Attraktivität der Gemeinde als Arbeitgeberin gefördert werden.

<sup>3</sup> Es gilt das System der Jahresarbeitszeit.

Öffnungszeit der Verwaltung **Art. 7** <sup>1</sup> Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung werden wie folgt festgesetzt:

Montag, Dienstag, Freitag  
08.00 bis 12.00 / 14.00 bis 17.00 Uhr  
Mittwoch ganzer Tag geschlossen  
Donnerstag  
08.00 bis 12.00 / 14.00 bis 19.00 Uhr

<sup>2</sup> Vor staatlich anerkannten Feiertagen ist die Gemeindeverwaltung bis 12.00 Uhr geöffnet.

Abweichungen	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Abweichungen zu den Öffnungszeiten gemäss Art. 7 können in begründeten Ausnahmefällen durch den Gemeinderatspräsidenten bewilligt werden.</p> <p><sup>2</sup> Bewilligte Abweichungen sind im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt zu machen.</p>
Langzeitkonto	<p><b>Art. 9</b> Für das Personal der Einwohnergemeinde Erlenbach i.S. wird das System Langzeitkonto gemäss Art. 160a ff Personalverordnung des Kantons Bern angewandt.</p>
Stellenetat	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Gemäss Art. 11 Abs. 5 Organisationsreglement vom 30. November 2016 bestimmt der Gemeinderat den Stellenetat.</p> <p><sup>2</sup> Der Stellenetat basiert auf der durchgeführten Arbeitsplatzbewertung.</p> <p><sup>3</sup> Verändern sich die Verhältnisse bzw. die Arbeitsbelastung gravierend, kann der Gemeinderat unter Beachtung der geltenden Kreditbestimmungen mit einfachem Beschluss Stellen schaffen oder aufheben.</p>
Stellenbeschrieb	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Für jede Anstellung wird ein Stellenbeschrieb bzw. Pflichtenheft erlassen.</p> <p><sup>2</sup> Weitere Aufgaben/Zuständigkeiten und Kompetenzen ergeben sich aus dem Funktionendiagramm.</p>
Sitzungen	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Für das öffentlich-rechtlich angestellte Personal gelten Sitzungen im Rahmen ihrer Funktion als Arbeitszeit. Es wird kein Sitzungsgeld ausgerichtet.</p>

Lernende

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Lernenden können Sprachaufenthalte besuchen, wobei zwischen zwei Möglichkeiten ausgewählt werden kann:

1. Für die Fehlzeit im Betrieb werden Ferientage bezogen. Im Gegenzug bezahlt der Betrieb  $\frac{1}{2}$  der Kosten für den Sprachaufenthalt (Schul- und Unterkunftskosten) gemäss Rechnung Schule.
2. Die Fehlzeit im Betrieb wird als Arbeitszeit angerechnet. Im Gegenzug bezahlt der Betrieb keinen Beitrag an die Kosten für den Sprachaufenthalt.

<sup>2</sup> Für Lehrlingslager und Repetitions-Kurse als Vorbereitung für die Abschlussprüfung gilt: Den Lernenden wird die Fehlzeit im Betrieb als Arbeitszeit angerechnet. Auch die allfällig anfallenden Schul- und Unterkunftskosten werden vom Betrieb übernommen.

<sup>3</sup> Für Freifachkurse (SIZ, Schweizerisches-Informatik-Zertifikat, First Certificate in English etc.) gilt: Die Lernenden erhalten die Möglichkeit, den Arbeitsplatz dafür früher zu verlassen. Die Kurse sind kostenlos von der Schule organisiert, einzig die Prüfungsgebühr muss entrichtet werden. Hier erhalten die Lernenden die Hälfte der Kosten vom Betrieb entschädigt.

Inkrafttreten

**Art. 14** Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2018 in Kraft.

Aufhebung

**Art. 15** Mit Inkrafttreten dieser Verordnung gelten alle widersprüchlichen Bestimmungen als aufgehoben.

### **Genehmigung**

Die vorliegende Verordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates Erlenbach i. S. vom 26. Februar 2018 genehmigt. Das Inkrafttreten wird im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

### **Einwohnergemeinderat Erlenbach i. S.**

Simon Künzi  
Präsident

Marc Zeller  
Sekretär

**Genehmigung Teilrevision**

Die Teilrevision der Personalverordnung (Ergänzung Art. 5 Bst. i und j) wurde durch den Gemeinderat am 11. Mai 2021 genehmigt. Die Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

**Einwohnergemeinderat Erlenbach i. S.**

Simon Künzi  
Präsident

Nadja Scheurer  
Sekretärin

**Genehmigung Teilrevision**

Die Teilrevision der Personalverordnung (Ergänzung Art. 5 Bst. i und j) wurde durch den Gemeinderat am 30. Mai 2022 genehmigt. Die Änderung tritt rückwirkend per 1. August 2022 in Kraft.

**Einwohnergemeinderat Erlenbach i. S.**

Simon Künzi  
Präsident

Nadja Scheurer  
Sekretärin

**Auflagezeugnis**

Diese Verordnung wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeverordnung 30 Tage öffentlich aufgelegt. Einsprachen sind keine erhoben worden.

Die Gemeindeverwalterin:

Nadja Scheurer